

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2011/368 vom 28. März 2013

Sg Versicherungsgericht, 2013-03-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2011_368

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2011/368 du 28 mars 2013

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2011/368 del 28 marzo 2013

Regeste

Art. 21 IVG. Ziff. 9.01 und 9.02 des Anhangs zur HVI, Art. 2 Abs. 3 HVI. Rollstuhl als Hilfsmittel. Kann ein Handrollstuhl von der Begleitperson nicht mehr in einem zumutbaren Ausmass geschoben und gesteuert werden, weil steile und mit schlechten Belägen versehene Wege überwunden werden müssen, so stellt ein von der Begleitperson bedienbares Schieb- und Bremsgerät ein notwendiges, einfaches und zweckmässiges Zubehör zum Handrollstuhl dar. Ein Schieb- und Bremsgerät macht aus einem Handrollstuhl nur dann funktionell einen Elektrorollstuhl, wenn es von der versicherten Person selbständig bedient werden kann (Entscheidung des Versicherungsgerichts des Kantons St.Gallen vom 28. März 2013, IV 2011/368). Aufgehoben durch Urteil des Bundesgerichts 8C_274/2013.

Erwägungen

E. 1

1.1 Versicherte Personen, die infolge Invalidität für die Fortbewegung, für die Herstellung des Kontakts mit der Umwelt und für die Selbstsorge kostspieliger Geräte bedürfen, haben im Rahmen einer vom Bundesrat aufzustellenden Liste ohne Rücksicht auf die Erwerbsfähigkeit einen Anspruch auf ein solches Hilfsmittel (Art. 21 Abs. 2 IVG). Gemeint ist nicht die Invalidität i.S. von Art. 8 ATSG, also die teilweise oder vollständige Unfähigkeit, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, sondern eine leistungsspezifische Invalidität (vgl. Art. 8 Abs. 2 IVG). Dies wird durch Art. 21 Abs. 2 IVG ganz eigenständig definiert. Sie besteht in einer durch eine Gesundheitsbeeinträchtigung bewirkten Einschränkung bei der Wahrnehmung von drei essentiellen Bereichen der Lebensführung, nämlich der Mobilität, der Kommunikation mit anderen Menschen und der Fähigkeit, die lebensnotwendigen Tätigkeiten wie Nahrungszubereitung, persönlich Hygiene usw. selbständig auszuführen. Kann eine versicherte Person eine Einschränkung durch ein bestimmtes Hilfsmittel überwinden, so liegt die für dieses Hilfsmittel spezifische Invalidität vor. Der Bundesrat hat die Pflicht, eine Liste der Hilfsmittel aufzustellen, an das zuständige Departement delegiert (Art. 14 Abs. 1 IVV). Dieses ist seiner Aufgabe mit dem Erlass der Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung (HVI), insbesondere durch die eigentliche Hilfsmittelliste im Anhang zu dieser Verordnung, nachgekommen. Gemäss Art. 2 Abs. 3 HVI erstreckt sich der Leistungsanspruch auch auf das invaliditätsbedingt notwendige Zubehör und auf die invaliditätsbedingt notwendigen Anpassungen. Erlaubt das Hilfsmittel also in seiner Normal- bzw. Grundausstattung der versicherten Person nicht, die hilfsmittelspezifische Invalidität zu überwinden, so ist dem Leistungsanspruch erst mit dem notwendigen Zubehör oder mit einer ausreichenden Anpassung Rechnung getragen. Das Zubehör bzw. die Anpassung muss notwendig sein, um

die ausreichende Nutzbarkeit des Hilfsmittels sicherzustellen, darf den Grundsatz der einfachen und zweckmässigen Hilfsmittelversorgung aber nicht verletzen. 1.2 Die hilfsmittelspezifische Invalidität der Beschwerdeführerin besteht in der durch die Gesundheitsbeeinträchtigung bewirkten Unfähigkeit, kürzere Distanzen in der Umgebung des Wohnorts (Elternhaus bzw. Wohnheim) selbständig zu überwinden, d.h. gehend zurückzulegen. Sie ist also in ihrer Fortbewegung eingeschränkt. Da kostengünstige Hilfsmittel (z.B. Krückstöcke gemäss Rz 12.01 der Hilfsmittelliste im Anhang zur HVI) als Folge der Dyskinese nicht geeignet sind, eine ausreichende Mobilität zu erreichen, kommt nur die Versorgung mit einem Rollstuhl in Frage. Die Unfähigkeit zu gehen lässt normalerweise einen Anspruch auf einen Rollstuhl ohne motorischen Antrieb (Handrollstuhl) entstehen (vgl. Rz 9.01 der Liste im Anhang zur HVI). Kann die versicherte Person allerdings einen solchen Rollstuhl behinderungsbedingt nicht selbst bedienen, hat sie einen Anspruch auf einen Elektrorollstuhl, sofern sie sich dank dem elektromotorischen Antrieb selbständig fortbewegen kann (vgl. Rz 9.02 der Liste im Anhang zur HVI). Die Beschwerdeführerin kann weder einen Handrollstuhl noch einen Elektrorollstuhl selbständig bedienen. Trotzdem besteht ein behinderungsbedingter Bedarf, die Fortbewegung mittels eines Rollstuhls zu ermöglichen. Die zusätzliche Bedingung der selbständigen Bedienbarkeit, die beim Elektrorollstuhl erfüllt sein muss, kann also nicht durch die leistungsspezifische Invalidität erklärt werden. Vielmehr ist der Elektrorollstuhl für jene versicherten Personen, die ihn nicht selbständig bedienen können, keine einfache und zweckmässige Versorgung, da der Elektrorollstuhl im Hinblick auf die selbständige Bedienung konstruiert worden ist, d.h. die versicherte Person in die Lage versetzen soll, ohne jede Dritthilfe mobil zu sein. Kann der Elektrorollstuhl nur durch eine Drittperson bedient werden, weil die Behinderung der versicherten Person keine selbständige Bedienung erlaubt, erfüllt er seinen eigentlichen Zweck nicht. Die Mobilität muss in einem solchen Fall durch einen Handrollstuhl, der von einer Drittperson "bedient", d.h. geschoben und gesteuert wird, erreicht werden. (Hier würde eine perfekte Hilfsmittelversorgung eigentlich aus der Abgabe eines Handrollstuhls und der Finanzierung der Arbeit der "bedienenden" Drittperson bestehen.) Der Umstand, dass ein Elektrorollstuhl seine "technische" Zweckbestimmung nicht erreicht, wenn er nicht selbständig bedienbar ist, erklärt, weshalb die Gerichtspraxis motorische Antriebshilfen den Elektrorollstühlen gleichgestellt hat (vgl. etwa ZAK 1988, S. 180 ff., und das Urteil des Eidg. Versicherungsgerichts vom 13. Okt. 2005, I 712/04). Eine Antriebshilfe, die von der versicherten Person selbständig bedient werden kann, ist nichts anderes als eine technisch weniger aufwendige und damit wohl auch kostengünstigere Möglichkeit als der Elektrorollstuhl, die selbständige Fortbewegung zu ermöglichen. 1.3 Der Verordnungsgeber dürfte davon ausgegangen sein, dass der Handrollstuhl (nötigenfalls "bedient" durch eine Hilfsperson) und der selbständig bedienbare Elektrorollstuhl den Hilfsmittelbedarf zur Gewährleistung der Mobilität für alle denkbaren Fälle abdecken. Der vorliegende Fall zeigt, dass diese Annahme nicht zutrifft. Es gibt Versicherte, die behinderungsbedingt nicht fähig sind, einen Elektrorollstuhl selbständig zu bedienen, und die gleichzeitig durch einen Handrollstuhl nicht ausreichend versorgt sind, weil sie trotz des Bezugs einer Drittperson zu dessen "Bedienung" ihre Mobilität nicht in einem ausreichenden Mass zurückgewinnen. Gemeint sind jene Versicherten, die aufgrund einer Kombination nachteiliger Umstände (im vorliegenden Fall das hohe Gewicht und die topographisch und teilweise in Bezug auf die Wegverhältnisse ungünstigen Wohnsituationen) auf eine Drittperson mit weit überdurchschnittlichen Körperkräften

angewiesen wäre. Kann eine mit durchschnittlichen Körperkräften ausgestattete Drittperson den Handrollstuhl nicht so "bedienen", dass die notwendige Mobilität der versicherten Person in einem ausreichenden Mass gewährleistet ist, d.h. muss die versicherte Person immer wieder auf ihre Mobilität verzichten und zuhause bleiben, weil sie niemanden findet, der fähig oder bereit ist, ihren Handrollstuhl zu "bedienen", so verwandelt eine elektrische Schieb- und Bremshilfe v-max den Handrollstuhl nicht in einen Elektrorollstuhl gemäss Rz 9.02 der Liste im Anhang zur HVI, weil sie ja gar nicht bezweckt, eine selbständige Mobilität der versicherten Person zu ermöglichen. Sie ist vielmehr dazu konstruiert, den Einsatz des Handrollstuhls unter Beizug einer Drittperson auch bei schwierigen Wegverhältnissen überhaupt erst zu erlauben, indem sie der Drittperson die (allzu) schwere Arbeit des Schiebens und Bremsens in steilem Gelände oder auf Naturstrassen weitgehend abnimmt und damit die "Bedienung" des Handrollstuhls nicht nur erleichtert, sondern auch sicherer macht. Das bedeutet, dass es sich vorliegend bei der Schieb- und Bremshilfe v-max um ein Zubehör zum Handrollstuhl handelt. Sie gewährleistet (genauso wie besondere Seiten- oder Kopfstützen usw.) nur die Einsetzbarkeit des Handrollstuhls, ist also auch "funktionell" nicht einem Elektrorollstuhl gleichzusetzen. Der mit einer Schieb- und Bremshilfe v-max ausgestattete Handrollstuhl ist also gestützt auf Art. 2 Abs. 3 HVI i.V.m. Rz 9.01 der Liste im Anhang zur HVI immer noch ein Handrollstuhl und kein Elektrorollstuhl, so dass das Kriterium der selbständigen Bedienbarkeit nicht massgebend ist. Würde die Zubehöreigenschaft der Schieb- und Bremshilfe v-max verneint, könnte die Beschwerdeführerin u.U. gar nicht invaliditätsgerecht mit einem Rollstuhl versorgt werden, d.h. sie wäre in Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes schlechter gestellt als jene Versicherten, die erst nach einer aufwendigen Anpassung des Handrollstuhls und/oder mit dem Anbau von kostspieligem Zubehör überhaupt im Rollstuhl sitzen können. Die Beschwerdegegnerin hat demnach zu Unrecht unter Verweis auf die Anwendbarkeit der Rz 9.02 der Liste im Anhang zur HVI einen Anspruch auf die Abgabe einer Schieb- und Bremshilfe v-max verneint.

E. 2

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass in jenen Fällen ein Anspruch auf die Abgabe eines Schieb- und Bremssystems (wie etwa des v-max-Geräts) als Zubehör zum Handrollstuhl besteht, in denen dieser aufgrund der Notwendigkeit, ansteigende oder mit einer ungünstigen Oberfläche versehene Strasse oder Wege benützen zu müssen, nur unter Einsatz eines solchen Systems im erforderlichen Umfang eingesetzt werden kann. Da die Beschwerdegegnerin die Abgabe des v-max-Geräts mit der - unzutreffenden - Begründung verweigert hat, es bestehe mangels selbständiger Steuerbarkeit kein Leistungsanspruch, ist eine ausreichende Abklärung der Strassen- und Wegverhältnisse auf den Strecken, die von der Beschwerdeführerin befahren werden müssen, unterblieben. Es steht deshalb nicht mit dem erforderlichen Beweisgrad fest, dass die Einsatzfähigkeit des Handrollstuhls nur durch eine Schieb- und Bremshilfe in der Art des v-max-Geräts sichergestellt werden kann. Ebenso wenig steht mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit fest, dass das v-max-Gerät unter Berücksichtigung des Kriteriums der einfachen und zweckmässigen Versorgung das richtige Zubehör darstellt und dass der im Kostenvorschlag genannte Betrag angemessen ist. Die Sache ist deshalb - unter grundsätzlicher Bejahung eines Anspruchs der Beschwerdeführerin auf ein Schieb- und Bremsgerät als Zubehör zum Handrollstuhl - zur weiteren Abklärung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

E. 3

In Bezug auf die Verfahrenskosten ist dieser Verfahrensausgang als vollumfängliches Obsiegen der Beschwerdeführerin zu werten. Die Beschwerdeführerin hat deshalb einen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Da von einem durchschnittlichen Vertretungsaufwand auszugehen ist, erscheint praxismässig eine Entschädigung von Fr. 3'500.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) als angemessen. Die unterliegende Beschwerdegegnerin hat nicht nur für diese Parteientschädigung, sondern auch für die Gerichtskosten aufzukommen. Da auch der Beurteilungsaufwand als durchschnittlich zu werten ist, wird die Gerichtsgebühr praxismässig auf Fr. 600.-- festgesetzt. Der von der Beschwerdeführerin geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- wird zurückerstattet. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. Die Beschwerde wird dahingehend gutgeheissen, dass die Verfügung vom 17. November 2011 aufgehoben und ein Anspruch auf die Abgabe eines Schieb- und Bremsgeräts dem Grundsatz nach bejaht wird; die Sache wird zur weiteren Abklärung des Bedarfs der Beschwerdeführerin nach einem Schieb- und Bremsgerät und zur anschliessenden neuen Verfügung im Sinn der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- zu bezahlen (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer). 3. Die Beschwerdegegnerin hat eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu bezahlen; der in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss wird der Beschwerdeführerin zurückerstattet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.